

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Musterfeststellungsklage**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5260 / -5412
Fax: +49 30 2020-6260 / -6412

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Karen Bartel / Dr. Jan Imgrund
Recht und Compliance

E-Mail: k.bartel@gdv.de /
j.imgrund@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft kann nachvollziehen, dass der Gesetzgeber die Rechtsschutzlücken bei der Kompensation von Streu- und Massenschäden für Verbraucher schließen möchte. Positiv ist, dass der Gesetzgeber sich bei seinen Überlegungen von den Auswüchsen der Sammelklage nach US-amerikanischen Muster abgrenzt.

Allerdings ist mit dem nun vorgelegten Diskussionsentwurf noch nicht hinreichend gewährleistet, dass ein solches Klageinstrument nicht doch zu kommerziellen Zwecken missbraucht wird. Insofern besteht Nachbesserungsbedarf. Die Sicherungen, die die EU-Kommission 2013 im Rahmen ihrer Empfehlung für gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren vorgesehen hat, sind hierfür eine gute Richtschnur. Folgende Änderungen sind u. a. erforderlich:

- Soweit die Klageparteien keine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Verbraucherschutzorganisationen sind, sollten diese verpflichtet werden, am Anfang des Verfahrens die Herkunft der finanziellen Mittel für die Klage offenzulegen. Dies sollte insbesondere auch für qualifizierte Einrichtungen aus dem EU-Ausland gelten.
- Im Rahmen der Musterfeststellungsklage sollten strengere Voraussetzungen für die qualifizierten Einrichtungen gelten als dies bisher im UKlaG vorgesehen ist (längeres Fortbestehen als ein Jahr, mehr Mitglieder).
- Es sollte verhindert werden, dass die vorgesehene Vergleichsmöglichkeit zur Einführung eines Strafschadenersatzes durch die Hintertür führt.
- Die Gerichte sollten möglichst früh im Verfahren prüfen, ob die Klage zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch sollten die Klagen unzulässig sein.
- Der Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Gerichtskosten trägt, sollte nicht aufgeweicht werden.

Von Streu- und Massenschäden kann erst bei einer mindestens dreistelligen Zahl von betroffenen Verbrauchern die Rede sein. Dies sollte sich so als Voraussetzung der Musterfeststellungsklage auch im Entwurf wiederfinden. Außerdem sollte für Verbraucher und Unternehmen gleiches Recht gelten, d. h. sowohl Verbraucher als auch die Unternehmen sollten sich auf ein Urteil in den Musterverfahren berufen können.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft besteht Nachbesserungsbedarf bei dem Entwurf, um einen Missbrauch des Klageinstrumentes von vornherein soweit als möglich zu vermeiden. Die vorliegende Stellungnahme geht daher zunächst auf die Empfehlungen der EU-Kommission aus dem Jahr 2013 ein, die als Richtschnur gelten können (1.1). Sodann befasst sich die Stellungnahme mit den zwei im Diskussionsentwurf aufgeworfenen Fragen (1.2.). Schließlich werden einzelne, zusätzliche Kritikpunkte angesprochen (1.3).

1.1. Empfehlungen der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat 2013 in einer Empfehlung gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (ABl. 2013 L 201/60) (im Folgenden: „Empfehlung“) aufgestellt. Dort werden Mindeststandards für den kollektiven Rechtsschutz formuliert, die einen Missbrauch derartiger Instrumente verhindern sollen. Wir halten diese gemeinsamen Grundsätze für eine sinnvolle Richtschnur bei der Bewertung des Diskussionsentwurfs, da sie einen Missbrauch eines solchen Instrumentes verhindern können.

Die Versicherungswirtschaft begrüßt vor diesem Hintergrund, dass der Entwurf der Musterfeststellungsklage nach dem „Opt-in“-Prinzip (vgl. Tz. 21ff. der Empfehlung) ausgestaltet ist, der Verbraucher sich also im Klageregister anmelden muss und auch die Möglichkeit hat, aus einem Vergleichsangebot auszutreten. Gleichwohl halten wir noch Änderungen für erforderlich, um die notwendige Konformität mit den Mindeststandards der EU-Kommission sicherzustellen.

Voraussetzungen an die Klagepartei / Mittelherkunft

Laut der Empfehlung der EU-Kommission soll die Klagepartei dem Gericht am Anfang des Verfahrens die Herkunft der Mittel offenlegen, mit denen die Klage finanziert wird (Tz. 14).

Zwar müssen die Vereine, die beim Bundesamt für Justiz nach § 4 Abs. 2 UKlaG einen Antrag auf Aufnahme in die Liste qualifizierter Einrichtungen stellen, auch Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen machen. Hiermit ist aus unserer Sicht die Empfehlung der EU-Kommission aber nicht hinreichend umgesetzt, weil diese eine Offenlegung der Mittel für das jeweilige Verfahren verlangt. Dies halten wir bei den hier in Rede stehenden Verfahren, bei denen es häufig um die Frage von Schadenersatz gehen dürfte, aber für erforderlich, um eine Klageindustrie wie in den USA zu vermeiden. Daher sollte zumindest dann, wenn die Klagepartei **keine** aus öffentlichen Mitteln finanzierte Verbraucherzentrale oder kein Verbrau-

cherverband ist, eine entsprechende Offenlegung verlangt werden. Gleiches gilt auch für qualifizierte Einrichtungen aus dem EU-Ausland.

In diesem Zusammenhang halten wir auch noch weitere Änderungen der Anforderungen an die qualifizierten Einrichtungen für erforderlich, die im Rahmen der Musterfeststellungsklagen klageberechtigt sein sollen. Die Anforderungen des § 4 UKlaG sind hierfür nicht ausreichend:

- Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen nicht nur als Vehikel für einzelne Klagen gegründet werden¹ und dass sie die nötige Stabilität haben, um die Dauer potentiell langwieriger Musterfeststellungsklagen zu überstehen. Die Einrichtungen sollten daher nicht für ein Jahr (wie bisher in § 4 UKlaG vorgesehen) bestehen, sondern für mindestens drei Jahre. Auch sollten die Anforderungen an die Mindestzahl an Mitgliedern für die Zwecke der Musterfeststellungsklage verdoppelt werden.
- Sollte das Gericht begründete Zweifel haben, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen bei der Klagepartei bestehen, sollte eine Regelung wie in § 4 Abs. 4 UKlaG greifen. Das Gericht sollte also in diesen Fällen das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern können und die Verhandlung bis zu dessen Entscheidung aussetzen. Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass dies auch im Rahmen der Musterfeststellungsklage gilt.

Kein Strafschadensersatz durch die Hintertür

Mit der Möglichkeit der vergleichsweisen Beilegung trägt der Gesetzentwurf dem Anliegen der EU-Kommission Rechnung, Vergleiche zu fördern (vgl. Tz. 25ff. der Empfehlung).

Gleichzeitig soll nach der Empfehlung der EU-Kommission aber auch der Schadensersatz, der bei einem Massenschadensereignis zuerkannt wird, den Betrag nicht überschreiten, der im Wege einer Individualklage hätte erwirkt werden können. Insbesondere sollte ein Strafschadensersatz verboten werden, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte (Tz. 31).

Aus unserer Sicht müssen diese beiden Empfehlungen im Einklang zu einander stehen. Dies bedeutet, dass darauf geachtet werden muss, dass durch einen Vergleich kein Strafschadensersatz durch die Hintertür eingeführt wird. Denn es ist zu erwarten, dass Musterfeststellungsklagen in der Regel großes öffentliches Interesse hervorrufen – vor allem in Fällen, in

¹ Siehe auch kritisch AnwBl 2/2017, 168 zur Praxis einiger Rechtsanwälte, eigenständig als Akquisevehikel „Anlegerschutzvereine“ u. Ä. zu gründen.

denen eine Vielzahl an Anmeldern einem Unternehmen gegenübersteht. Dementsprechend wird oft großer Druck für die betroffenen Unternehmen bestehen, zu einer vergleichsweisen Einigung zu kommen. Im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission sollte vorsorglich eine Absicherung aufgenommen werden, die ungerechtfertigt hohe Vergleichssummen (und damit letztlich einen Strafschadensersatz durch die Hintertür) verhindert. Um dies sicherzustellen, sollte vorgesehen werden, dass der bei einem Vergleich auf die Anmelder entfallende Betrag im Durchschnitt nicht höher liegen darf als die durchschnittliche angemeldete Schadenhöhe.

Zulässigkeit

Die Mitgliedstaaten sollen nach der Empfehlung der EU-Kommission dafür sorgen, dass möglichst früh im Verfahren geprüft wird, ob der Fall nicht offensichtlich unbegründet ist und die Voraussetzungen für ein Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes erfüllt sind (Tz. 8).

Es sollte in dem Entwurf daher ausdrücklich geregelt werden, dass sowohl die Prüfung der Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage als auch eine cursorische Prüfung auf offensichtliche Unbegründetheit bereits vor dem Beschluss nach § 608 ZPO-E zu erfolgen hat, die Klage im Klageregister zu veröffentlichen.

Es sollte ferner eine Vorschrift analog § 2b UKlaG bzw. § 8 Abs. 4 UWG aufgenommen werden, welche die Geltendmachung von Ansprüchen für unzulässig erklärt, wenn diese unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich sind. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Geltendmachung offensichtlich vorwiegend dazu dient, gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rechtsverfolgungskosten entstehen zu lassen.

Erstattung der Rechtskosten der obsiegenden Partei

Die Mitgliedstaaten sollten nach der Empfehlung der EU-Kommission dafür sorgen, dass die unterliegende Partei die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt (Tz. 13 – auch bekannt als „loser pays“-Prinzip, in Deutschland verankert in § 91 ZPO). Hiermit soll verhindert werden, dass der Kläger unsubstantiierte Klagen einreichen kann, ohne das damit einhergehende Prozessrisiko tragen zu müssen.

Nach dem Diskussionsentwurf besteht die Möglichkeit für das Gericht, einen ermäßigten Streitwert für eine Partei festzulegen, sofern diese glaubhaft macht, dass die Belastung durch die Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde (§ 615 ZPO-E). Dies steht im Widerspruch zum loser-pays-Prinzip: Die begünstigte Partei muss im Falle des Unterliegens nicht die Kosten tragen,

die sich aus dem vollen Streitwert ergeben würden. Die Erhebung unsubstantierter Klagen wird damit erleichtert. Auch wenn die Regelung grundsätzlich auch finanzschwachen Beklagten zugutekommen kann, sollte daher u. E. eine Streichung in Betracht gezogen werden.

1.2. Im Entwurf der Musterfeststellungsklage zur Diskussion gestellte Fragen

Die Versicherungswirtschaft nimmt wie folgt zu den im Diskussionsentwurf aufgeworfenen Fragen Stellung.

Zahl der Betroffenen

Soweit in dem Entwurf die Mindestzahl an potentiellen Betroffenen für die Zulässigkeit der Klage zur Diskussion gestellt wird (10, 50 oder 100 – § 606 ZPO-E), hält die Versicherungswirtschaft eine Schwelle von mindestens 100 Betroffenen für erforderlich.

Die Musterfeststellungsklage soll die Aufgabe haben, die bei der Vielzahl von Verbrauchern eingetretenen, jeweils eher geringfügigen Schäden gesammelt geltend zu machen. Ziel ist also die Kompensation von Massen- oder Streuschäden. Von solchen Schäden kann aus unserer Sicht aber erst bei einer mindestens dreistelligen Zahl von betroffenen Verbrauchern die Rede sein. Bei einer geringeren Zahl lässt sich nicht mehr von Streu- und Massenschäden sprechen, bei denen eine Rechtsschutzlücke besteht. Es erscheint auch fraglich, ob es bei einer geringeren Anzahl überhaupt noch gerechtfertigt wäre, den Anmeldern – wie es der Diskussionsentwurf vorsieht – keinerlei rechtliches Gehör im Musterfeststellungsverfahren zu gewähren.

Bindungswirkung

Nach dem Diskussionsentwurf soll das Urteil in bestimmtem Umfang Bindungswirkung entfalten (§ 614 Absatz 1 ZPO-E). Dabei werden die folgenden Alternativen zur Diskussion gestellt:

- Alternative: Der Verbraucher muss sich auf die Bindungswirkung berufen.
- Alternative: Die Bindungswirkung tritt auch dann ein, wenn der Verbraucher sich nicht auf sie beruft.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft muss gleiches Recht für alle gelten. Dieser Grundsatz gebietet, dass sich auch die Unternehmen als beklagte Partei auf die Bindungswirkung berufen können müssen. Dies spricht für die 2. Alternative. Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, spricht für

die 2. Alternative auch der Gesichtspunkt eines effizienteren Verfahrens. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in Bezug auf abweisende Feststellungen ohne Not auf die bessere Effizienz und die klärende Wirkung einer Bindungswirkung verzichtet werden sollte.

Als weitere, dritte Alternative käme unseres Erachtens auch in Betracht, dass die Bindungswirkung nur dann eingreift, wenn entweder der Verbraucher oder das Unternehmen sich hierauf beruft. Diese Lösung würde dem Beibringungsgrundsatz des Zivilrechtes entsprechen.

1.3. Weitere Kritikpunkte und Anregungen

Die Versicherungswirtschaft hat zum Diskussionsentwurf noch folgende zusätzliche Kritikpunkte und Anregungen:

- Die Möglichkeit der Streitgenossenschaft auf Beklagtenseite sollte für die Musterfeststellungsklage ausdrücklich ausgeschlossen werden. Mehrere Beklagte würden die voraussichtlich ohnehin komplexen und langwierigen Verfahren noch mehr belasten, als dies ohnehin schon der Fall ist.
- Hingegen sollte überlegt werden, eine Nebenintervention nur in Bezug auf Anmelder auszuschließen. So kann im Falle von Produkthaftung in einer Lieferkette ein Zulieferer bzw. sein Haftpflichtversicherer ein großes Interesse daran haben, sich frühzeitig in den Prozess einzubringen, wenn ein Regress des Beklagten droht. Insgesamt betrachtet würde dies die Prozessökonomie fördern, da so Folgeprozesse vermieden werden könnten.
- Nach § 611 Abs. 1 ZPO-E können nicht gleichzeitig mehrere Musterfeststellungsverfahren auf Grundlage gleicher Feststellungsziele an verschiedenen Gerichten erhoben werden. Dies ist zweifellos sinnvoll. Es sollte aber unseres Erachtens außerdem ausgeschlossen werden, dass nach Abschluss eines Verfahrens eine andere qualifizierte Einrichtung und andere Anmelder eine weitere Musterfeststellungsklage in der gleichen Sache erheben. Denn sonst würde das Instrument der Musterfeststellungsklage sein Ziel nicht erreichen, abschließend Rechtsfrieden zu schaffen.
- Nach unserem Verständnis bedeutet die Regelung in § 612 Abs. 5 S. 4 ZPO-E („Durch den Austritt [aus dem Vergleich] wird die Rechtswirkung der Anmeldung nicht berührt.“), dass für die Anmelder, die einem Vergleich nicht zustimmen, die Musterfeststellungsklage fortgesetzt und durch Feststellungsurteil i. S. d. § 613 ZPO-E beendet wird. Mit anderen Worten bedeutet der Austritt aus dem Vergleich nicht die Rücknahme der Anmeldung (vgl. § 609 Abs. 3 ZPO-E). Dies sollte klarer gefasst werden, da sonst der Eindruck entstehen könnte, der Aus-

tritt aus dem Vergleich bedeute den Austritt aus dem gesamten Verfahren.

Berlin, den 28.09.2017